

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die Gesellschaft einen bilanziellen Verlust in Höhe von 12.415,64 €, der in dieser Höhe in das nächste Jahr vorgetragen wird.

Die Emden Marketing & Tourismus GmbH befindet sich zu 51 % im Besitz der Stadt Emden. Weitere Gesellschafter zu je 24,5 % sind die Werbegemeinschaft Schaufenster Emden e.V. sowie der Emdener Wirtverein von 1909.

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden beauftragt, den Jahresabschluss der EMTG ab dem Geschäftsjahr 2009 nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat am 14.07.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Emden Marketing & Tourismus GmbH für das zum 31.12.2019 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Es ist festzustellen, dass die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erforderlichen Unterlagen vollständig waren. Der Jahresabschluss wurde richtig aus den vorgelegten Unterlagen entwickelt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Als Anlage ist der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Emden Marketing & Tourismus GmbH beigefügt.

Ein Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG besteht nicht, da es sich hierbei lediglich um die Entlastung der Geschäftsführung handelt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Das Entlastungsverfahren ist eine Verwaltungsentscheidung, die als solche den Demografieprozess nicht berührt.

Anlagen:

- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Emden Marketing & Tourismus GmbH

